

§ 5 VO-ID212422 (Brandenburg) — Zulässige Handlungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

die den in §

1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen

und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche

Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher

rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

beim Einsatz

von Düngemitteln ein Abstand zur Uferkante von Gewässern von drei Metern

einzuhalten ist,

Gehölze in

geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von

Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden,

in der Zone 1

darüber hinaus,

aa) Grünland als

Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen

über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die

Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4

Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische

Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel

Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,

bb) auf Grünland §

4 Absatz 2 Nummer 21 und 22 gilt;

die den in §

1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen

entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür

genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

nur Arten der

potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische

Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind.

Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden,

Bäume mit

Horsten und Höhlen nicht gefällt werden,

bis zu fünf

Stück je Hektar lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Durchmesser von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz (mindestens zwei Stück mit einem Durchmesser von 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt,

auf Mooren und in Moorwäldern mit dem in § 3 Absatz

2 Nummer 2 genannten

prioritären Lebensraumtyp „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) in der Gemarkung Schöneweide, Flur 12, Flurstücke 68, 118 bis 120, Flur 13, Flurstücke 61 und 62 teilweise, Flur 14, Flurstück 43 teilweise, der Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 5, Flurstücke 28, 30 und 17/1 alle teilweise sowie in der Gemarkung Sperenberg, Flur 7, Flurstück 58 teilweise, Flurstücke 186 (außer Kiefernforst), 187 bis 190, 198, 199, 386, 388, 412, 413, 415 und 200 (alle teilweise) keine forstlichen Maßnahmen erfolgen. Die Fläche ist in der in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karte gekennzeichnet,

eine Nutzung

der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*)“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ und soweit nicht auf den unter Buchstabe d benannten Standorten erfasste „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) ausschließlich einzelstamm- bis horstweise durchgeführt wird, eine gleichmäßige Verteilung der Bestockung erhalten und der Bestockungsgrad von 60 Prozent des nach gebräuchlichen Ertragsstufen oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats nicht unterschritten wird,

auf den

übrigen Flächen Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind,

§ 4 Absatz 2

Nummer 21 gilt;

erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne einer Fischbestandskontrolle, -regulierung und -förderung mit Zustimmung der

unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

für den

Bereich der Jagd:

die

rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Fallenjagd ausschließlich mit Lebendfallen erfolgt,

die Errichtung jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd,

die Anlage von Kirrungen außerhalb geschützter Biotope und des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“.

Im Übrigen sind Wildfütterungen und die Anlage von Ansaatwiesen und Wildäckern verboten;

die im Sinne

des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

die im Sinne

des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;

der Betrieb

von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und anderen Mess-

stellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und

im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im

Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplans hergestellt werden;

die sonstigen

bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher

Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Maßnahmen zur

Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie

Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der

Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

Schutz-,
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde
zugelassen oder angeordnet worden sind;
für die
Durchführung organisierter Führungen das Betreten außerhalb der Wege mit
Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sowie mit der unteren
Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen im Rahmen der Forschungstätigkeit;
behördliche
sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf
den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen,
Orts- oder Verkehrshinweise,
Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind
nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des
Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher
Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg
(Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
Maßnahmen, die
der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen
unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur
Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4
für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen
Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die
zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden
beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer
zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer
gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen
weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des
Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und
Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen
erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 5 VO-ID212422 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212422/5>